

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 95.

Mittwoch, den 25. November.

1896.

Der Durchlauchtigste Prinz-Regent haben gnädigst geruht, dem Fürstlichen Hofmarschall Freiherrn v. Quadt hies. die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des demselben von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes II. Klasse zu ertheilen.

Detmold, den 20. November 1896.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Derken.

Seine Durchlaucht der Prinz-Regent haben geruht, dem Fürstlichen Kammerdiener Kesting, dem Futtermeister Kutschke und dem Lakai Beuels hies. die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der demselben von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Verdienstmedaille gnädigst zu ertheilen.

Detmold, den 20. November 1896.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Derken.

Bekanntmachung.

Die Chausseestrecke Langeholzhausen-Kirchberg-Barenholz ist aus der Zahl der Landeschausseen gestrichen; dieselbe wird daher nicht mehr von Seiten des Landes unterhalten.

Detmold, den 17. November 1896.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
A. Steneberg.

Für die Bauerschaft Augustdorf ist der Hauszichlacher Heinrich Kronsberge von Nr. 61 das. als Fleischbeschauer bestellt worden.

Detmold, den 23. November 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Horstbrink.

Im dritten Wahlkreise sind bei der am 12. November d. J. stattgehabten Wahl eines Landtagsabgeordneten in der dritten Abtheilung der Ziegeleibesitzer H. Moritz sen. in Lage und bei der am folgenden Tage stattgehabten Wahl eines solchen in der zweiten Abtheilung der Landwirth Heinrich Sültemeier in Heiden gewählt.

Beide haben die Wahl angenommen.

Detmold, den 24. November 1896.

Der Wahlkommissar.
A. Piderit,
Amtshauptmann.

Ortspolizeiverordnung

über

die Benützung und den Betrieb der Flößfähre
bei Erder.

§ 1.

Die Befugniß zum Halten einer Fähre in Erder behuf Ueberfahrt über die Weser steht ausschließlich den Pächtern zu.

Diese haben die Verpflichtung, den Verkehr an der bestimmten öffentlichen Uebergangsstelle

mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu ver-
mitteln.

Ihr Recht erstreckt sich auf das Uebersetzen
von Personen, sowie von Vieh, Fuhrwerken und
sonstigen Gegenständen.

Für den Verkehr ohne Benutzung eines Fahr-
zeuges bei Eiszubildung oder niedrigem Wasserstande
gelten die Bestimmungen in § 9.

§ 2.

Der Fährinhaber muß eine der Stromfahrt
kundige zuverlässige Person sein. Gleich quali-
ficirter Vertreter und Gehülfen, welche mindestens
21 Jahre alt sein müssen, kann er zu den Ueber-
fahrten unter eigener Verantwortlichkeit und mit
Genehmigung des Fürstlichen Verwaltungsamts
zu Brake sich bedienen.

Im Uebrigen muß der überführende Fährmann
wachsam und stets nüchtern sein, sich beim Ueber-
setzen anständig gegen seine Fahrgäste benehmen
und jede nachlässige oder muthwillige Handlungs-
weise, welche das Schiff, dessen Insassen und
Inhalt in Gefahr bringen könnte, vermeiden.

§ 3.

Das zum Ueberfahren zu benutzende Fahr-
zeug muß stets mit einem Sitzbrette versehen,
sicher, reinlich und frei von Wasser mit dem
Buchstaben F. bezeichnet und zum Ueberfahren
durch seine Beschaffenheit und Größe geeignet
sein. Vor seinem ersten Gebrauche wird es von
einem Baubeamten und zuverlässigen Schiffer in
Bezug auf seine Tauglichkeit und Belastungsfähig-
keit, sowie in Betreff der dazu gehörigen Geräth-
schaften geprüft.

Die bei dieser Prüfung festzustellende höchste
Belastungsfähigkeit muß durch eine mindestens
fingerbreite, unauslöschliche weiße Marke um das
Fahrzeug herum bezeichnet werden. Ueber diese
Marke hinaus darf das Schiff nicht belastet
werden. Außer derselben ist eine nach dem Meter-
maß abgetheilte Tiefgangs-Scala in dem Schiffe
anzubringen, vermöge deren die jedesmalige Ein-
senkung des Fahrzeuges wahrgenommen werden
kann.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit
ist auf das richtige Verhältniß der Breite des
Fahrzeuges zur Tiefe der Einsenkung zu sehen

und sind ganz schmale Fahrzeuge von der Be-
nutzung auszuschließen.

Sobald wegen Sturms oder sonstiger Ver-
hältnisse das Uebersetzen irgend bedenklich erscheint,
muß das einzunehmende Gewicht in angemessener
Weise unter sein Maximum vermindert werden.

Die übrigen bei der Prüfung des Fahrzeuges
festzustellenden Einrichtungen desselben sind in
den für die Pächter der Fährre aufgestellten Be-
dingungen enthalten.

§ 4.

Zwei Male jährlich, und zwar ein Mal im
Anfange des Winters und ein Mal im Laufe
des Sommers, werden das Schiff und dessen Ge-
räthschaften einer Revision durch einen Baube-
amten und Schiffer unterworfen. Außerdem können
außerordentliche Revisionen angeordnet werden.

Die Revisoren haben das Schiff und dessen
Geräthschaften auf ihre fernere Tauglichkeit zu
prüfen und namentlich festzustellen, ob und wie
Aenderungen in den bei der ursprünglichen Prü-
fung nach § 3 festgestellten Einrichtungen des
Schiffes eingetreten sind. Ueber das Ergebniß
haben die Revisoren jedes Mal an Fürstliches Ver-
waltungsamt zu berichten, auch dem Fährinhaber
darüber einen Befundschein auszustellen.

Die bei dem Befunde etwa vorgefundenen
Mängel hat der Fährinhaber innerhalb der ihm
von den Revisoren oder vom Fürstlichen Ver-
waltungsamte zu Brake zu bestimmenden Frist
abzustellen, auch bis zu deren Abstellung die in
derselben Weise etwa angeordneten Einschrän-
kungen oder Einstellungen der Benutzung des
Schiffes vorzunehmen.

Geschieht die Abstellung der vorgefundenen
Mängel in der gesetzten Frist nicht, so kann
Fürstliches Verwaltungsamt zu Brake das Er-
forderliche auf Kosten des Fährinhabers sofort
anordnen.

Außer den vorstehend vorgesehenen Revisionen
finden auch solche durch Fürstliches Verwaltungs-
amt Brake, allein oder unter Mitwirkung des
Fürstlichen Bauamts Blomberg, Statt.

§ 5.

Auch ohne besondere Anordnung muß jedes
zum Uebersetzen untauglich gewordene Fahrzeug,

bis es völlig wieder hergestellt und seine Tauglichkeit bei der Revision anerkannt worden ist, außer Gebrauch gesetzt und, wo durch die Reparatur auch die Ladungsfähigkeit eine Aenderung erlitten hat, jene von Neuem anderweit festgestellt werden.

§ 6.

Der Fährinhaber hat an der öffentlichen Fährstelle und, wenn seine Wohnung von derselben entfernt liegt, auch vor dieser ein weithin sichtbares Schild mit der deutlichen Aufschrift „Fähranstalt“ anzubringen.

Die Fahrzeuge müssen mit den zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen erforderlichen Sicherungsvorrichtungen und mit den zum bequemen Zu- und Abgange der Personen und Thiere bezw. leichten und sicheren Uebergänge der Fuhrwerke nöthigen Einrichtungen versehen sein.

§ 7.

Das Fährgeld beträgt:

- I. beim Wasserstande von $1\frac{1}{2}$ Metern und darunter am Pegel in Order
für ein Schwein, Schaf, Ziege oder Kalb 3 Pf.
für ein Pferd, Esel oder Kuh . . . 10 „
für eine Person 5 „
für einen leeren Wagen 25 „
für einen beladenen Stein- oder Frachtwagen 50 „

- II. Bei höherem Wasserstande das doppelte dieser Sätze.

Personen, welche als Treiber oder Führer zu den Thieren gehören, sind nicht frei vom Fährgelde. Für Handgepäck, bis zu 5 kg Gewicht ist Fährgeld nicht zu entrichten.

Das Fährgeld für das diesen Satz überschreitende Gewicht von Handgepäck, sowie für sonstige Güter beträgt 1 Pfennig für das Kilogramm, wobei Bruchtheile eines Kilogramms für voll gerechnet werden.

Von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens gilt in allen Fällen doppelte Tage, ebenso wenn ungewöhnliche Naturereignisse, namentlich im Falle des § 9 Abs. 2, einen besonderen Kraft- und Kostenaufwand des Fährmannes erfordern.

Die Annahme freiwilliger Mehrzahlung und das Uebersetzen für geringere Preise ist erlaubt.

Das Fährgeld ist vor dem Einsteigen der Fahrgäste bezw. vor dem Einbringen der Thiere und Waaren in das Schiff zu entrichten.

Der Tarif ist durch einen deutlich sichtbaren Aufschlag an der Fährstelle auszuhängen.

§ 8.

Bei gleichzeitiger Meldung zur Beförderung haben Personen den Anspruch auf frühere Uebersetzung gegenüber lebendem Vieh, Gütern und dem Handgepäck der Mitfahrgäste. Das gleichzeitige Uebersetzen von Personen und Vieh ist nur mit Einwilligung sämtlicher Fahrgäste gestattet.

Unter mehreren Personen haben die zuerst Erschienenen den Anspruch auf Erstbeförderung und auf einen Sitzplatz; reichen die Sitzplätze nicht aus, so müssen, falls die Belastungsfähigkeit das Uebersetzen weiterer Personen überhaupt noch zuläßt, die letzteren stehen. Im Uebrigen erfolgt die Bestimmung der Plätze durch den Fährmann. Bei hohem Wasserstande und Sturm müssen sämtliche Fahrgäste sitzen, sodaß in diesem Falle mehr Personen, als Sitzplätze vorhanden sind, nicht aufgenommen werden dürfen.

Bei scheuen Pferden hat der Fährmann das Absträngen und Losmachen der Aufhalter zu veranlassen.

§ 9.

Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei gutem und schlechtem Wetter, ohne Zeitversäumnis stattfinden, soweit die Belastungsfähigkeit nach § 2 und 3 dieser Verordnung es zuläßt.

In Fällen augenscheinlicher Lebensgefahr und Nachts bei Eisgang darf der Fährmann überhaupt nicht übersetzen. Sonst ist bei Fahrten zur Nachtzeit eine hellleuchtende Laterne an einer nach allen Seiten sichtbaren Stelle des Fahrzeuges anzubringen.

Das Uebersetzen bei Tage ist, wenn sich an der Fährstelle Eis bildet, durch Aufheizen und Offenhalten der Fährinne so lange zu ermöglichen, als nicht nach dem Urtheile der zuzuziehenden Sachverständigen das Eis sicher zu passieren ist. Im letzteren Falle hat der Fährmann durch Breitervorlagen, falls solche nach dem Urtheile der Sachverständigen nothwendig sind, das Betreten bezw. die Auffahrten auf das Eis zu ermöglichen und die Eisbahn frei zu

halten. Er erhält dafür von den Passanten die Hälfte der durch § 7 festgesetzten Gebühren. Sonst kann er für das Passieren der Decke ohne Benutzung der Fährre eine Gebühr ebenso wenig fordern, wie wenn Jemand bei niedrigem Wasserstande durch den Fluß geht, reitet oder fährt. Im letzten Falle hat der Fährinhaber darüber zu wachen, daß das Ufer nicht beschädigt wird.

§ 10.

Das Ein- und Aussteigen, sowie das Ein- und Ausladen darf nur mit Genehmigung des Fährmannes und, soweit nicht § 14 Abs. 2 ein Anderes vorschreibt, an den durch § 6 bestimmten Stellen geschehen.

§ 11.

Während des Nichtgebrauches müssen die Fahrzeuge in der Art an das lippische Ufer bei der Fährstelle angeschlossen sein, daß sie weder den Verkehr auf dem Lande noch das Vorbeifahren der Schiffe, insbesondere solcher, die an der Zollschlagd in Erder anlegen wollen, verhindern oder stören.

Hinsichtlich des Verhaltens zu anderen Schiffen hat der Fährmann die Vorschriften: Landesverordnung vom 2. Mai 1826, Ergänzung zur Weiserchifffahrts-Akte betr., Artikel 1 Additionalakte zur Weiserchifffahrtsakte vom 3. September 1857, Anlage 4, § 20, Polizei-Reglement für die Weiserdampfschiffahrt vom 1. Oktober 1844, §§ 15 und 16, genau zu beachten.

Insbesondere ist er verpflichtet, nach beendigtem Ueberfegen sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 12.

Bei Unglücksfällen, welche während der Fahrt etwa vorkommen, hat der Fährmann die nöthigen Rettungs- und Sicherheitsmaßregeln unverweilt zu treffen, auch baldmöglichst die Anzeige von dem Unfalle bei dem Ortsvorstande zu Erder zu bewirken und Alles aufzubieten, daß die etwa nöthige ärztliche Hülfe rasch zur Stelle ist.

§ 13.

Personen, welche durch Trunkenheit oder unanständiges Benehmen Anstoß erregen oder welche geisteskrank oder mit ansteckenden, Ekel

erregenden Krankheiten behaftet sind oder geladene Schießwaffen mit sich führen, sind von der Beförderung überhaupt auszuschließen.

Sonstige Kranke, Epileptische, Blinde und Kinder unter 12 Jahren dürfen nur unter sicherer Begleitung und mit Einwilligung der übrigen Fahrgäste übergesetzt werden.

§ 14.

Beim Transport von Vieh sind Vorkehrungen zu treffen, daß dasselbe ohne Gefahr für sich und das Schiff übergesetzt wird.

Explosive und feuergefährliche Stoffe dürfen nur unter sicherem Verschuß und nicht gleichzeitig mit anderen Gegenständen oder mit Personen, auch nur bei Tage und mit Genehmigung der Revisoren und des Ortsvorstandes zu Erder befördert und nur an Stellen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind und nicht in der Nähe von Wohnungen liegen, ein- und ausgeladen werden. Während der Ueberfahrt, sowie beim Ein- und Ausladen darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

Rücksichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 31. März 1894.

§ 15.

Die überzusetzenden Personen haben sich während der Ueberfahrt jedes unanständigen und jedes die Ueberfahrt gefährdenden oder erschwerenden Benehmens zu enthalten und den diesbezüglichen Anordnungen des Schiffers unweigerlich Folge zu leisten.

Dieser ist seinerseits verpflichtet, derartige Excesse, sowie sonstige strafbare Handlungen der Fahrgäste möglichst zu verhindern und Konventionen zur Anzeige zu bringen.

§ 16.

Bei dem Fährinhaber liegen diese Ortspolizeiverordnung, deren Bekanntmachung außerdem in ortsüblicher Weise durch Fürstliches Verwaltungsamt Brake erfolgt, ferner die besonderen, für den Pächter der Fährre aufgestellten Bedingungen, die nach § 4 dieser Verordnung ausfertigten Befundsscheine der Revisoren und erlassene Verfügungen des Fürstlichen Verwaltungsamts Brake, sowie endlich das Beschwerdebuch aus. Der Fähr-

inhaber hat diese Schriftstücke jedem Fahrgaste oder Versender von Waaren oder Vieh, sowie den Revisoren auf Verlangen vorzulegen und Eintragungen in das Beschwerdebuch zu gestatten.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung seitens der Fährleute oder der Fahrgäste und Versender wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., geschrieben dreißig Mark, bestraft.

Am Uebrigen stehen Schiffer, Passagiere und Versender in Bezug auf den Transport selbstverständlich zugleich unter den allgemeinen Gesetzen.

Brake, den 18. August 1894.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Vorstehende, Seitens Fürstlicher Regierung genehmigte Ortspolizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Brake, den 14. November 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bei der am 14. d. M. Statt gehaltenen Wahl zweier Landtags-Abgeordneten im II. Wahlkreise der Abtheilung Ia der Wahlberechtigten — Wahlort Lemgo — sind als Abgeordnete gewählt:

1. Gutsbesitzer Rieckhof-Böhmer zu Vogelhorst,
2. Rittergutsbesitzer v. Stietencron zu Schötmar.

Dieselben haben das ihnen angetragene Mandat angenommen.

Brake, den 21. November 1896.

Der Wahlkommissar.
Kirchhof.

In der II. Abtheilung des VII. Landtagswahlkreises ist der Fabrikant Eduard Wolff in Schötmar mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden und hat die Wahl angenommen.

Schötmar, 23. November 1896.

Der Wahlkommissar.
Feldman.

Bei den in diesem Monate stattgefundenen Wahlen von 2 Landtagsabgeordneten im VI. Wahl-

kreise sind in der 2. Abtheilung der Gutsbesitzer Tiefker zu Böhren und in der 3. Abtheilung der Landwirth Meier-Jobst zu Leeje gewählt worden. Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Blomberg, den 23. November 1896.

Der Wahlkommissar.

Steneberg.

Der Haussohn Karl Butterweck in Nr. 1 zu Lipperode ist als Fleischbeschauer für die genannte Bauerschaft bestellt und verpflichtet worden.

Stift Cappel, den 23. November 1896.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Heidsieck.

Für die Stadtgemeinde Detmold ist der Herr August Stein als Feldgeschworener und Herr Rentner Riggemann als dessen Stellvertreter erwählt und verpflichtet.

Detmold, den 20. November 1896.

Der Magistrat.
Petri.

Auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Einliegers Töns Brokmann zu Augustdorf, die den Nachlaß des letztern mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Anspruch auf Befriedigung aus demselben zu haben vermaßen, aufgefordert, solchen in dem zu diesem Zweck auf

Sonnabend, den 12. Dezember 1896,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

angesehten Termine anzumelden unter der Warnung, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit noch berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Der Ausschlußbescheid wird nur durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt gemacht.

Detmold, den 20. November 1896.

Fürstliches Amtsgericht I.

Eberhardt.

Bei der am 14. November d. J. stattgehabten Wahl von drei Landtagsabgeordneten der Klasse Ia Wahlkreis I sind gewählt worden:

1. der Rittergutsbesitzer Dr. von Lengerke zu Steinbeck,
2. der Rittergutsbesitzer von Stietencron zu Schötmar,
3. der Gutsbesitzer Frevert zu Milse.

Der Rittergutsbesitzer Dr. von Lengerke und der Gutsbesitzer Frevert haben die Wahl angenommen, während der Rittergutsbesitzer von Stietencron dieselbe abgelehnt hat. Für letzteren ist somit nach § 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 eine Neuwahl vorzunehmen, zu welcher hiermit Termin auf

Freitag, den 4. Dezember 1896,
angesezt wird.

Bezüglich des Wahlbezirkes, des Wahllokales und der Person des Wahlvorstehers wird auf die Bekanntmachungen Fürstlicher Regierung vom 22. September und 26. Oktober d. J. verwiesen.

Salzungen, den 21. November 1896.

Der Wahlkommissar.
Voelckers, Amtsrichter.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmanns Dietrich Reibke auf Nr. 46 zu Oberwüsten ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 15. Dezember 1896,
Vormittags 10 Uhr,
vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt.

Salzungen, den 19. November 1896.
Goetze,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Bei den am 12. und 13. d. M. stattgehabten Wahlen der Landtagsabgeordneten sind im Wahlkreis V — Amtler Sternberg-Barntrop, Hohenhausen und Barenholz — gewählt:

in Abth. III der Landwirth Ernst Bodeker in Alverdisen,
in Abth. II der Gutsbesitzer Schemmel in Unterwüsten.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.
Hohenhausen, den 24. November 1896.

Der Wahlkommissar.
Amtsgerichtsrath Ernst.

Horn. Bei den am 12. und 13. d. M. vorgenommenen Wahlen der Landtagsabgeordneten sind im IV. Wahlkreise von den Wählern der III. Abtheilung der Rechtsanwalt Asmussen zu Detmold und von den Wählern der II. Abtheilung der Gutsbesitzer Oberbracht zu Siebenhöfen zu Landtagsabgeordneten erwählt.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.
Horn, den 23. November 1896.

Der Wahlkommissarius.
G. Cordemann,
Amtsgerichtsrath.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Landbriefträger auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmepuch mit sich führt, welches zur Eintragung der von ihm unterwegs angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahme sendungen, sowie der ihm übergebenen baaren Geldbeträge für Zeitungen, Postwerthezeichen u. s. w. dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung in das Annahmepuch selbst bewirken, so hat der Landbriefträger ihm dasselbe vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der erfolgten Eintragung gewährt werden.

Minden (Westf.), 20. November 1896.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Klhm.